

**Richtlinie
zur Umsetzung der Freifahrtberechtigung
für die Mitglieder des Landtags Brandenburg**

in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums vom 18. Juni 2014, geändert durch Beschluss vom 1. Juli 2015

Zur Durchführung des § 7 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes wird die folgende Richtlinie beschlossen:

**§ 1
Freifahrtberechtigung**

Die Mitglieder des Landtags erhalten auf Anforderung und gegen Kostenerstattung Freifahrtberechtigungen der Deutschen Bahn AG für die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder für den Bereich des Landes Brandenburg. Sie gilt für Fahrten mit der Deutschen Bahn AG und den übrigen Eisenbahnverkehrsunternehmen des TBNE¹ auf den Strecken der Länder Brandenburg und Berlin.

**§ 2
Behinderte Mitglieder des Landtags**

(1) Kann ein Mitglied des Landtags, das über eine Freifahrtberechtigung verfügt, das Mandat aufgrund einer Behinderung nur unter besonders erschwerten Bedingungen wahrnehmen, werden auf Antrag für eine erforderliche Begleitperson die Kosten für Fahrten im Geltungsbereich der Freifahrtberechtigung erstattet.

(2) Über Erforderlichkeit und Umfang entscheidet der Präsident/die Präsidentin des Landtags nach Stellungnahme des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg – Integrationsamt.

**§ 3
Antragstellung**

Die Teilnetzkarte der Deutschen Bahn AG (NetzCard First) ist mindestens drei Wochen vor der beabsichtigten ersten Inanspruchnahme zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei dem Präsidenten/der Präsidentin des Landtags zu stellen. Dafür ist das anliegende Formblatt (Anlage 1) zu verwenden.

**§ 4
Kostenerstattung**

(1) Nimmt ein Mitglied des Landtags eine Freifahrtberechtigung nach § 1 in Anspruch, hat es die Kosten in Höhe des von der Deutschen Bahn AG in Rechnung gestellten Betrags zu erstatten. Die Zahlung erfolgt monatlich durch Verrechnung mit der Entschädigung nach § 5 Absatz 1 AbgG. Das Mitglied des Landtags hat sein Einverständnis mit dieser Zahlungsweise in dem Antrag nach § 3 zu erklären.

¹ Dem TBNE (Tarifverband der **B**undeseigenen und **N**ichtbundeseigenen **E**isenbahnen) gehören derzeit u. a. an: die Unternehmen der Deutschen Bahn AG einschl. der S-Bahn Berlin GmbH, DRE, MR, ODEG, OLA, PEG.

(2) Dem Mitglied des Landtags werden bei Aushändigung der NetzCard First und bei jeder Tarifänderung die monatlich zu erstattenden Kosten schriftlich mitgeteilt.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag aus, ist § 20 Absatz 2 AbgG auf noch ausstehende Zahlungen sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Gültigkeit und Rückgabe

Die NetzCard First für die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften ist für mindestens ein Jahr, höchstens jedoch bis zum Ende einer Wahlperiode gültig. Sie bleibt Eigentum der Deutschen Bahn AG und ist nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Landtag oder nach Ablauf der Gültigkeit an den Präsidenten/die Präsidentin des Landtages zurückzugeben.

§ 6

Nachweisführung, Verlust

(1) Die NetzCard First wird von dem Präsidenten/der Präsidentin des Landtags registriert und gegen eigenhändige Unterschrift dem Mitglied des Landtags ausgehändigt. Die NetzCard First kann auch an die von dem Mitglied des Landtags beschäftigte Person ausgehändigt werden. Dafür ist das anliegende Formblatt (Anlage 2) zu verwenden.

(2) Im Falle des Verlustes der NetzCard First hat das betroffene Mitglied dies unverzüglich dem Präsidenten/der Präsidentin des Landtags anzuzeigen und dabei die näheren Umstände des Verlustes schriftlich darzulegen. Auf entsprechende Anforderung beschafft der Präsident/die Präsidentin des Landtags eine zweite oder weitere Ausfertigung der NetzCard First. Findet sich die verloren gemeldete NetzCard First nachträglich wieder an, ist sie dem Präsidenten/der Präsidentin des Landtags unverzüglich auszuhändigen.

Anlage 1 zu § 3 Satz 3 der Richtlinie

(Name des antragstellenden MdL)

**Antrag
auf Überlassung einer
Freifahrtberechtigung nach § 7 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes**

Hiermit beantrage ich eine Freifahrtberechtigung der Deutschen Bahn AG für die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder für den Bereich des Landes Brandenburg. Die Freifahrtberechtigung soll ab dem 1. _____ 20__ gelten.

Mir ist bekannt, dass die Sonderfahrkarte Eigentum der Deutschen Bahn AG ist und ich sie nach meinem Ausscheiden aus dem Landtag oder nach Ablauf ihrer Gültigkeit zurückgeben muss.

Mir ist ferner bekannt, dass ich dem Landtag Brandenburg die von der Deutschen Bahn AG dafür in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten habe.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der für die Freifahrtberechtigung von der Deutschen Bahn AG jeweils in Rechnung gestellte Betrag monatlich mit der Entschädigungszahlung nach § 5 Absatz 1 AbgG verrechnet wird.

Potsdam, den _____

(Unterschrift)

Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie

(Name des MdL)

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich meinen Mitarbeiter/meine Mitarbeiterin

Herrn / Frau

für mich die Freifahrtberechtigung der Deutschen Bahn AG (NetzCard First) von der Verwaltung des Landtags Brandenburg, Referat V1, abzuholen.

Ich trage die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Verwendung der NetzCard First sowie für den Fall des Verlustes.

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt den Empfang der NetzCard First zu quittieren. Die Vollmacht ist einmalig gültig bei Vorlage im Original und in Verbindung mit dem Personalausweis der bevollmächtigten Person.

Gültig ist die Vollmacht bis zum Ablauf eines Monats nach Ausstellungsdatum der Vollmacht.

Potsdam, den

(MdL)